

**STADT FREIBURG IM BREISGAU
AMT FÜR BRAND-UND KATASTROPHENSCHUTZ**

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Freiburg, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister,
vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz – nachstehend
Feuerwehr genannt –

und

der Firma

- nachstehend Anschliesser genannt -
wird folgendes vereinbart:

1. Der Anschliesser lässt aus seinem eigenen Interesse am vorbeugenden Brandschutz auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude ein Schlüsseldepot (SD) einschließlich Schloss einbauen, um der Feuerwehr im Bedarfsfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Das einzubauende SD einschließlich Schloss (Schließung Freiburg) muss vom Verband der Sachversicherer (VDS) zugelassen sein und dessen Festlegungen in der Art der Ausführung, des Schlosses und des Einbaues entsprechen. Der Einbau des SD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Deckelplatte durch eine Alarmsicherung an eine Feuermeldeanlage mit Aufschaltung an die Feuerwehr angeschlossen ist.
3. Der Anschliesser erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des SD und seines Schlosses, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

4. Das SD einschließlich Schloss darf nur gegen Vorlage einer von der Feuerwehr ausgestellten Bedarfsbestätigung bezogen werden. Das Schloss des SD nebst Schlüssel geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau ist im Einvernehmen und nach Angabe des VDS durchzuführen. Mit dem Anschluss an die Alarmsicherung sind die entsprechenden Fachfirmen zu beauftragen.
5. Die Bedarfsbestätigung zum Erwerb des SD wird von der Feuerwehr im Falle der Festlegung eines Bedarfs und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgestellt.
6. Der Anschliesser sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des SD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.
7. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von (Universal-) Schlüsseln zu den Schlössern der SD bei den verschiedenen Anschliessern und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Beamten zugänglich zu machen (Schlüsselträger). Diese Beamten verwenden die Schlüssel zu den SD und die ihnen vom Anschliesser deponierten Schlüssel, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
8. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl SD-Schlüssel als auch im SD deponierte Schlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden.

9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im SD deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des SD und der darin deponierten Schlüssel entsteht.
10. Die im SD zu deponierenden Schlüssel zu den Betriebsräumen des Anschliessers werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers (Nr. 7) und einer vertretungsberechtigten Person des Anschliessers in den SD eingelegt. Über die Anzahl (max. 3 Stück), Art und den Verwendungsbereich des eingelegten Schlüssels wird eine Niederschrift mit Angabe des Tages der Deponierung angefertigt, die von dem Anschliesser oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person und dem anwesenden Beamten der Feuerwehr zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Anschliesser und bei der Feuerwehr. Bei späterem Austausch des Schlüssels oder nach Benutzung des deponierten Schlüssels durch die Feuerwehr gelten die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 entsprechend.
11. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des SD nebst Schloss sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf den Notschlüsselkasten und sein Schloss beziehen, entstehenden Kosten trägt der Anschliesser. Dies gilt insbesondere für auftretende Schäden am Notschlüsselkasten einschliesslich Schloss. Für die Feuerwehr entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstige Vermögensnachteile.
12. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf.
- Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz an den im SD deponierten Schlüsseln an den Anschliesser gegen Quittung zurück. Der Anschliesser seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos das – im Eigentum der Feuerwehr stehende – Schloss des SD gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe

des Schlosses an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen SD notwendig ist. Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Parteien.

13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Freiburg.

15. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Für den Anschliesser:

Für die Stadt Freiburg i.Br.

.....
(Datum) ()

.....
(Datum) ()

.....
()

.....
()